

schwerde keine Begründung oder keine substantiierten Behauptungen, tritt er auf eine Individualbeschwerde nicht ein.⁴⁶ Damit scheint für Individualbeschwerden also grundsätzlich eine strenge Rügepflicht zu gelten.

Dieselben Anforderungen hinsichtlich der Rügepflicht, die der Staatsgerichtshof generell bei Individualbeschwerden verlangt, gelten auch bei Willkürbeschwerden. Wenn kein spezifisches Grundrecht betroffen ist, prüft der Staatsgerichtshof *auf entsprechenden Antrag*, ob durch eine behördliche Entscheidung das Willkürverbot verletzt wurde.⁴⁷ Im Folgenden ist zu klären, wie der Staatsgerichtshof das Zulässigkeitskriterium der Rügepflicht in der Rechtsprechung handhabt.

b) Implizite Rüge genügt

Der Staatsgerichtshof fordert zwar, dass der Beschwerdeführer einer Individualbeschwerde das als verletzt erachtete Grundrecht bezeichnet. Er stellt aber keine allzu strengen Anforderungen an diese Grundrechtsrüge. So hat er in StGH 2003/67 festgehalten:

«Ohnehin wird die Willkürüge in der Beschwerde mit keinem Wort weder explizit, noch implizit ausgeführt. Der Staatsgerichtshof prüft die Verletzung eines Grundrechts allerdings nur, wenn die

46 Vgl. etwa: StGH 2005/64, Urteil vom 1. September 2006, S. 29, noch n. p., wo der Staatsgerichtshof festhält: «Die Beschwerdeführer machen geltend, dass der hier angefochtene Obergerichtsbeschluss gegen diverse Grundrechte, nämlich gegen die Eigentumsgarantie, die Rechtsgleichheit, das Recht auf Beschwerdeführung und das Willkürverbot verstosse. Allerdings werden zur Rüge der Verletzung der Rechtsgleichheit in der Beschwerde keine Ausführungen gemacht, sodass hierauf im Folgenden nicht weiter einzugehen ist.» Vgl. auch die Entscheidung StGH 2004/44, Urteil vom 21. Februar 2005, S. 7, noch n. p., wo es heisst: «Der Beschwerdeführer verzichtet darauf, seine Grundrechtsrügen näher zu begründen. Nach Art. 16 StGHG ist jedoch «die behauptete Verletzung zu begründen». Es ist nicht Aufgabe des Staatsgerichtshofes zu erforschen, welche Überlegungen den Beschwerdeführer allenfalls geleitet haben könnten, die vorgebrachten Grundrechtsrügen zu erheben.» Vgl. ferner StGH 2000/25, Entscheidung vom 17. September 2001, LES 2004, S. 89 (91).

47 Vgl. etwa: StGH 1997/35, Urteil vom 29. Januar 1998, LES 1999, S. 71 (74); StGH 1998/44, Urteil vom 8. April 1999, LES 2001, S. 163 (181); StGH 2000/1, Entscheidung vom 7. Juni 2000, LES 2003, S. 71 (76); StGH 2000/25, Entscheidung vom 17. September 2001, LES 2004, S. 89 (91); StGH 2000/42, Entscheidung vom 19. Februar 2001, LES 2004, S. 1 (11).